

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

5.10.1900 (No. 273)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 5. Oktober.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Borauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einkaufsgebühr: die gepaltene Beilage oder deren Raum 20 Pf. Briefe und Gelder frei.

Nr 273.

Unverlangte Drucksachen und Korrespondenzen jeder Art, sowie Rezensionsexemplare werden nicht zurückgesandt und übernimmt die Redaktion dadurch keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung. — Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1900.

Hof-Ansage.

Wegen Ablebens Seiner Hoheit des Prinzen Bernhard Heinrich von Sachsen-Weimar-Eisenach legt der Großherzogliche Hof von heute an die Trauer auf 8 Tage bis zum 11. Oktober einschließlich nach der 4. Stufe der Trauerordnung an.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1900.

Großherzogliches Oberkammerherrn-Amt.
Freiherr von Gemmingen.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 3. August d. J. gnädigt bewegen gefunden, dem Geheimen Registrator bei der Königlich Preussischen General-Ordenskommission, Kanzleirath Prell in Berlin das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 10. August d. J. gnädigt bewegen gefunden, den nachgenannten Offizieren und Beamten der Kaiserlichen Marine, und zwar:

den Oberleutnant zur See Berger und von Rosenberg von der Offizektion,
dem Leutnant zur See von Paleske von der Nordsee-Station, sowie
dem Marineingenieur Lietge und
dem Marinezahlmeister Weiske von der Offizektion das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. September d. J. gnädigt geruht, den Sekretär der Zollverwaltung Johann Keller unter Verleihung des Titels Finanzassessor zum zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung mit Hauptamtsverwalterrang und

den Finanzpraktikanten Otto Zeno Schulz von Kippenheim unter Verleihung des Titels Finanzassessor zum zweiten Beamten der Bezirksfinanzverwaltung mit Hauptamtskontrollenrang zu ernennen.

Mit Entschließung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 29. September d. J. wurde

Finanzassessor Johann Keller dem Hauptsteueramt Karlsruhe und

Finanzassessor Otto Zeno Schulz dem Hauptsteueramt Konstanz zugetheilt; ferner wurden

die Finanzassessoren
Franz Krenp beim Hauptsteueramt Singen zum Hauptsteueramt Karlsruhe,
Karl Dietrich beim Hauptsteueramt Konstanz zum Hauptsteueramt Singen und
Emil Ehrenmann beim Hauptsteueramt Mannheim zum Sekretariat der Großh. Zollverwaltung verlegt.

Mit Entschließung Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 23. September d. J. wurde der frühere Expeditionsassistent Anton Eder wieder zum Expeditionsassistenten ernannt.

Nicht-Amtlicher Theil.

Ueberseepolitik und Kohlenstationen.

Die gewaltige Ansammlung von deutschen und fremden Kriegs- und Truppentransportschiffen in den chinesischen Gewässern stellt an die in Ostasien vorhandenen Kohlenlager ganz ungewöhnliche Forderungen. Schon bei der Ausreise unserer, wie fremder Kriegs- und Truppenbeförderungsschiffe treten wiederholt nicht unbedeutende Aufenthaltverlängerungen in den zur Kohlenenergänzung angekauften Häfen ein, die meist darauf zurückzuführen sind, daß entweder die Labevorrichtungen, Ankerplätze und Piers, oder die Arbeitskräfte zur Bewältigung dieses Schnelldienstes nicht ausreichen. So stellt es sich nachträglich heraus, daß unter anderem die deutsche Panzerflottendivision bei ihrer Ankunft in Colombo wegen Ueberfüllung des Hafens zunächst nicht einlaufen konnte, sondern außerhalb der Molen nächtigen mußte. Die Kohlenübernahme wurde dadurch um mindestens zwölf Stunden verzögert. Der englische Stall steht eben in erster Linie den eng-

lischen Pferden offen und die Deutschen mußten mit dem Futterhäuten so lange warten, bis die britischen Dampfer gespeist waren.

In Ostasien selbst ist dank der Pachtung von Kiautschou die Lage für unsere zur Zeit dort befindlichen Kriegs- und Truppentransportschiffe insofern wesentlich besser, als wenigstens ein großer Theil des Kohlenbedarfes im Hafen von Tsingtau gedeckt werden kann, dank dem großen Kohlenreichtum seines Hinterlandes. Immerhin dürfte bei einer doch nicht gänzlich ausgeschlossenen ernstlichen Störung des europäischen Kontzerts Kiautschou als alleinige Kohlenquelle für die im Dienste der Marine- oder Heeresverwaltung zur Zeit in Ostasien befindlichen deutschen Schiffe kaum ausreichen. Jedenfalls sind England, Rußland, Japan und Frankreich ungleich besser gestellt.

Kohlenstationen sind nun einmal eine für den modernen Groß-Dampfschiffsverkehr ebenso unerlässliche Voraussetzung, wie für die Riesenmassen einer konzentrierten Landarmee die Verpflegungsfrage geradezu den ersten Rang bei allen operativen Erwägungen einnimmt. Die als notwendig erachtete und zum Theil schon durchgeführte Vermehrung unserer Kriegsschiffe muß daher die Anlage von Kohlenstationen im natürlichen Gefolge haben. Es ist dies eine Konsequenz, über die wir uns beizeiten klar werden müssen, ohne deshalb ob der entstehenden Kosten bängliche Sorgen zu hegen. Die Kosten werden allerdings im Laufe der folgerichtigen Entwicklung unserer notwendigen Ueberseepolitik nicht gering sein, sie werden aber andererseits wirtschaftlich vielfach gedeckt durch die mit solchen Kohlenstationen verknüpften Vortheile, die dem gesammten deutschen Weltverkehr zugute kommen. Für diese Thatfache sind die bloßen Namen von Port Said, Aden, Colombo, Singapur, Hongkong, Beleg genug.

Aber nicht nur an gewissen, durch die Richtung des Weltverkehrs, die lokalen Verhältnisse und vor allem durch die Durchschnittskohlenausdauer der im Auslandsdienst thätigen Kriegsschiffe bestimmten Plätzen gilt es umfangreiche Kohlenlager anzulegen, die ebenso wie die Kohlenlager an unseren heimischen Landgrenzen während der Friedenszeit unter keinen Umständen angegriffen werden dürfen, sondern diese Kohlenstationen müssen durch entsprechende Befestigungen, durch Seeminen und Seesperren sowie durch angemessene Befestigung gegen feindliche Ueberfälle gesichert werden. Diese bisher nicht zur Genüge beachtete Forderung ist jedenfalls auch ein triftiger Grund für die Bildung eines Kolonialheeres. Zunächst kommen naturgemäß für die Anlage von Kohlenstationen diejenigen Plätze in Frage, die politisch bereits deutscher Oberherrschaft unterstehen und die sich im großen und ganzen auch ohne allzu bedeutende Schwierigkeiten und Kosten zu dem gebachten Zweck einrichten lassen. Zugleich mit den Gouverneuren unserer Kolonien stellen die Kommandanten der im Auslande stationierten Kriegsschiffe schon seit Jahren in ihren militär-politischen Berichten diese Forderung derart in den Vordergrund, daß eine Nichterfüllung solcher Wünsche einer kaum wieder gut zu machenden Unterlassungskolonie gleichkäme. Daß aber die innerhalb unseres Kolonialbesitzes unsicher einzurichtenden Kohlenstationen auf die Dauer den gesteigerten Anforderungen einer wohlbedachten und sich ihrer Ziele bewußten Ueberseepolitik nicht genügen werden, liegt auf der Hand. Durch den Erwerb von Kiautschou, Samoa und Mikronesien, für den auch kriegspolitische Erwägungen bestimmend waren, sind glücklicherweise auch Forderungen der Zukunft in Betracht gezogen worden. Aber vorläufig müssen diejenigen der Gegenwart im Vordergrund des Interesses an der Entwicklung einer gesunden Ueberseepolitik stehen. Diese Entwicklung drängt aber gebieterisch darauf hin, an die Einrichtung und an den Ausbau deutscher, überseeischer Kohlenstationen heranzutreten.

Die badischen Vollzugsvorschriften zur abgeänderten Gewerbeordnung.

SRK. Das Reichsgesetz vom 30. Juni d. J., die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, hat eine mehrfache Aenderung bezw. Ergänzung der badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 notwendig gemacht. Das „Gesetzes- und Verordnungsblatt“ wird in seiner nächsten Ausgabe die neue Vollzugsverordnung veröffentlichen. Das badische Ministerium des Innern hat jetzt in einem an die Großh. Bezirksämter gerichteten Erlaß eine Er-

läuterung der wesentlichsten Vorschriften gegeben. Wir sind in den Stand gesetzt, aus dieser amtlichen Erläuterung die auf die Kennzeichnung der offenen Verkaufsstellen, ferner die auf den Laden-schluß und die Mindestruhezeit bezüglichen, sehr wichtigen Bestimmungen zu veröffentlichen.

Zu § 139 c ff. der Gewerbeordnung:

a. Als „offene Verkaufsstellen“ sind alle Betriebe anzusehen, auf welche der § 41 a der Gewerbeordnung Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch diejenigen der sogenannten Wanderverkäufer; hiernach fällt auch das Verkaufspersonal in den Handwerkerläden unter die Bestimmung. Die von den Handwerkern zur Herstellung ihrer Erzeugnisse beschäftigten Hilfspersonen werden hierunter nicht betroffen, auch wenn sie ausübungsweise oder nur nebenher, aber nicht überwiegend im Ladengeschäft thätig sind; dasselbe gilt von dem Hausgeinde. Gast- und Schankwirtschaften sind als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 139 c ff. nicht zu betrachten. Kaufleute und Kontoren, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft beziehungsweise zum Branntweinausschank haben, sowie Kleinhändler mit Branntwein sind in Bezug auf ihren kaufmännischen Betrieb dagegen den gleichen Beschränkungen, wie die Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Sie unterliegen daher, wenn sie ihre Verkaufsstellen unzulässiger Weise für den kaufmännischen Verkehr offen halten, der Bestrafung nach § 146 a der Gewerbeordnung.

Auch die Verkaufsautomaten sind als offene Verkaufsstellen zu betrachten; die Besitzer sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie strafbar sind, wenn sie nicht Vorkehr treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen oder der Verkauf der in den Automaten geführten Waaren verboten ist, unmöglich zu machen.

b. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139 c. über die offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstaben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährenden Mindestruhe und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden (Bürgermeisterämter) nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Insbesondere kommen in Frage: die Zeit vor Weihnachts- oder anderen Festen, die Tage, an welchen aus irgendwelchem Anlasse ein außergewöhnlicher örtlicher Geschäftsverkehr stattfindet, die Zeit der Messen und Jahrmärkte zc. Die Erweiterung der Beschäftigungszeit kann dabei entweder allgemein oder für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen. Es empfiehlt sich für die Ortspolizeibehörden, die Tage, für welche erweiterungsgemäß wegen des zu erwartenden vermehrten Geschäftsverkehrs alljährlich die Erweiterung der Beschäftigungszeit geboten erscheint, zum Voraus zu bestimmen, deren Zahl aber so zu bemessen, daß es möglich ist, noch innerhalb der gesetzlich zulässigen dreißig Tage etwaige unvorhergesehene Fälle zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung der Tage sollen geeignete Vertretungen von Geschäftsinhabern und Gehilfen und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen gehört werden.

c. Nach § 139 e. dürfen Verkaufsstellen über 9 Uhr Abends hinaus für den geschäftlichen Verkehr — abgesehen von Nothfällen — nur geöffnet sein: an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends; nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten unter 2000 Einwohnern und in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Von der hiernach der Ortspolizeibehörde erteilten Ermächtigung ist nur für solche Orte, für welche nicht die höhere Verwaltungsbehörde (der Bezirksrath) nach der ihr zugewiesenen Zuständigkeit Bestimmung getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis 9 Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des laufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen insbesondere: die Zeit vor dem Weihnachtsfeste oder anderen Festen und für Gemeinden mit starker Arbeiterbevölkerung die Samstage. Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen. Es empfiehlt sich für die Ortspolizeibehörden, diejenigen Tage, an welchen nach den örtlichen Bedürfnissen ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit thunlich zum Voraus festzusetzen, deren Zahl aber so zu bemessen, daß es möglich ist, noch innerhalb der gesetzlich zulässigen vierzig Tage unvorhergesehene Fälle berücksichtigen zu können. Vor der Festsetzung sollen geeignete Vertretungen von Geschäftsinhabern und Gehilfen und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen gehört werden.

Soweit für Städte unter 2000 Einwohnern bezw. ländliche Gemeinden eine Regelung durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksrath) stattfindet — eine solche hat, weil für die in die Regelung etwa nicht einbezogenen Gemeinden dieser Art die Ortspolizeibehörde das Nähere zu bestimmen hat, gegebenenfalls bald zu erfolgen — sind Ausnahmen nur insoweit zuzulassen, als ein bezüglicher Bedürfnis vorliegt. Vor der Regelung ist die Gemeindebehörde der dafür in Aussicht genommenen Gemeinden zu hören und den beteiligten Geschäftsinhabern und deren Angehörigen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. In Frage kommen insbesondere: die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder

in später Abendstunde Einkäufe zu machen, sowie in Orten mit starker Arbeiterbevölkerung die Samstag.

a. Bei der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang ein Antrag auf Anordnung des Ladenschlusses auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr Abends und zwischen 5 und 7 Uhr Morgens (§ 139 f) zu entsprechen sei, ist von der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksrat) auch zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind; solche Ausnahmen können, sofern sie sich etwa später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden.

Solange nicht vom Bundesrat Bestimmungen darüber erlassen sind, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, bleibt es zunächst den Bezirksämtern überlassen, das Nähere hierüber zu bestimmen. Dabei ist davon auszugehen, daß zur Abstimmung über die für einzelne Geschäftszweige in Aussicht genommene Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst alle Inhaber offener Verkaufsstellen hinzugezogen werden, die Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie daneben noch andere Waaren feilhalten; auch ist bei der Entscheidung selbst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ausdehnung des Ladenschlusses thunlichst für verwandte Geschäftszweige gleich geregelt wird.

b. Soweit es sich um Zulassung von Ausnahmen von der Mindestruhezeit und dem regelmäßigen Ladenschluß (b.-c.) noch für den Rest des laufenden Jahres handelt, so ist davon auszugehen, daß für diesen Zeitraum solche Tage als Ausnahmetage zugelassen werden können, als bei einer für das nächste ganze Jahr in's Auge gefaßten Verteilung auf das letzte Vierteljahr des Jahres entfallen würden.

Aus dem Vatikan.

Z Rom, 2. Oktober.

Es scheint sicher zu sein, daß Leo XIII., der sich trotz der fortwährenden Anstrengungen des Anno santo eines für sein hohes Alter geradezu phänomenalen Gesundheitszustandes erfreut, in der ersten Hälfte des November ein Konfistorium abhalten und in demselben eine Anzahl von Kardinalen ernennen wird. Da das heilige Kollegium gegenwärtig 56 Mitglieder zählt, sind 14 Kardinalshüte vakant, und da seit Juni 1899 keine Ernennung von Kardinalen stattfand, kann ein Konfistorium kaum abgehalten werden, ohne daß eine Ergänzung des heiligen Kollegiums stattfindet. Der Maggiordomo Mgr. Della Volpe, der Unterstaatssekretär Mgr. Tripepi und der Wiener Nuntius Mgr. Talliani sind so oft als die nächsten Vurpurträger genannt worden, daß doch wohl endlich die Erfüllung dieser häufigen Voraussetzungen eintreten muß. Von anderen Kandidaten ist vorläufig in unterrichteten Kreisen noch nicht die Rede. Aber Leo XIII. liebt es bekanntlich, die Welt durch seine Entschlüsse zu überraschen. Ob außer den italienischen auch ausländische Kardinalkreuze vergeben werden? Man muß dieswohl für möglich halten. Während der letzten zwei Jahre hat der Tod die Reihe der deutschen und österreichischen Kardinalen stark gelichtet. In Deutschland gibt es gegenwärtig nur einen Kardinal, den Fürstbischof Kopp von Breslau; die österreichischen und ungarischen Kardinalen sind auf vier reduziert; wenn dagegen das so viel kleinere Spanien fünf Kardinalen besitzt, so ist das ein durchaus unziemliches Mißverhältnis. Die im Juni 1899 neu kreierten Kardinalen gehörten ausschließlich romanischen und slavischen Nationen an. Dies sieht durchaus wie eine romanische Demonstration gegen die anglo-saxonische Rasse aus, die bekanntlich wenig Freunde und Anhänger in den hohen kirchlichen Kreisen zählt und allerdings durch die Verurteilung des Amerikanismus besonders deutliche Beweise von Ungnade erhalten hat. Wenn es auch den Kardinal Rampolla die größte Ueberwindung kostet, wird der heilige Stuhl heute doch der alten Ueberlieferung Rechnung tragen und zwei so bedeutenden Reichen wie Deutschland und Oesterreich die Zahl der Kardinalshüte bewilligen müssen, auf welche sie ein gutes Recht haben.

Für Oesterreich dürfte sich keine große Schwierigkeit erheben; man rechnet darauf, daß sich die Wünsche des Vatikan und der österreichischen Regierung auf den Bischof von Kratau vereinigen werden. Nicht so glatt dürfte sich die Angelegenheit für Deutschland regeln lassen, da sich die Diplomatie des Kardinals Rampolla dem Dreibund niemals wohlgefinnt zeigte und wenig Neigung besitzen dürfte, die Zahl der deutschen Stimmen im nächsten Conclave zu vermehren. Es wird wesentlich darauf ankommen, ob das Berliner Kabinett es für notwendig hält, eine bezügliche Forderung mit Bestimmtheit und Entschiedenheit zu erheben.

Daß an Stelle Tripepi's Mgr. Tarnassi Unterstaatssekretär werden soll, ist schon früher behauptet worden. Dieser sehr talentvolle und ehrgeizige Prälat hat Freunde, die seinen Namen bei jeder Gelegenheit in die Presse lancieren. Wir wünschen ihm aufrichtig, daß sich da ihm nicht die Erfahrung bewähren möge, daß vorzeitige Nennungen in der Öffentlichkeit oft das Gegenteil des Erstrebten bewirken. Als Ersatz für den Wiener Nuntius nennt man den apostolischen Delegaten in Mexiko, Mgr. Averardi. Maggiordomo dürfte der bisherige Maestro della Camera, Mgr. Cagiano de Azavedo werden und seinerseits Mgr. Misciatielli zum Nachfolger erhalten. Die von einigen Blättern in Aussicht gestellte Beförderung des Pariser Nuntius Lorenzelli zum Kardinal wird sich gewiß nicht bewahrheiten. Er bekleidet den Pariser Posten erst seit zwei Jahren und die Regierung der Republik würde ihn nur sehr ungern scheiden sehen. Er steht in großer Intimität bei dem Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau, der ihn für das Ideal eines republikanischen Nuntius erklärt hat. Das garantiert einen Einfluß, den man im Vatikan nicht wird aufs Spiel setzen wollen.

Bekanntlich hat der Kaiser von Oesterreich dem Bischof Stadler von Serajewo, der in einer seiner Reden die Schöpfung eines großserbischen Reiches verlangte, eine Rüge erteilt, gewiß mit gutem Recht, denn bei der ohnehin so schwierigen und verwickelten Lage Oesterreich-Ungarns dürfen nicht auch die Mitglieder des hohen Klerus das Feuer der nationalen Leidenschaften schüren. So hat ja Seine Apostolische Majestät auch den Bischof Strohmayer in die ihm durch sein hohes Kirchenamt gezogenen Grenzen zurückgewiesen, als dieser einer panslawistischen Gesellschaft in Moskau seine Sympathien telegraphisch ausdrückte. Der heilige Stuhl hat, wie zuverlässig verlautet, dem Bischof Stadler sein Mißfallen ausgedrückt und die Berechtigung der Kaiserlichen Rüge unverhohlen anerkannt.

Preßstimmen zur Depesche Kaiser Wilhelm's.

Das Telegramm Seiner Majestät des Kaisers an den Kaiser von China findet in der Presse allseitige Zustimmung. Wir heben aus den bisher laut gewordenen Stimmen Folgendes hervor: Die „Nationalzeitung“ schreibt:

„Das Kaiserliche Telegramm wiederholt in der feierlicheren Form einer Kundgebung des Oberhauptes des Deutschen Reiches nochmals das Programm der deutschen Chinapolitik, wie es in dem Rundschreiben des Grafen v. Bälou vom Juli dargelegt war, und im Zusammenhang damit den Vorschlag, den die Circularnote desselben vom September gemacht hatte. Mit einem Nachdruck, der seine Wirkung vielleicht sogar nicht auf China, sondern auf die civilisirten Nationen verfallen wird, hebt der Kaiser hervor, daß noch ganz andere chinesische Unthaten zu bestrafen sind, als nur die Ermordung des Gesandten v. Ketteler: die materielle Hinrichtung zahlreicher Männer, Frauen und Kinder. Der Kaiser verlangt aber nur, wie es in der Circularnote des Grafen v. Bälou vom September geschehen ist, die Befreiung der für diese Schandthaten verantwortlichen „Rathgeber“ und „Beamten“ des chinesischen Thrones, und er schlägt auch der chinesischen Regierung die Mitwirkung der Vertreter aller befreundeten Nationen dabei vor, wie Graf v. Bälou es den Mächten gegenüber gethan. Wir bezweifeln nicht, daß das Kaiserliche Telegramm ebenso einstimmige Zustimmung finden wird. Ob die chinesischen Mächtehaber es gebührend würdigen werden, muß abgewartet werden; den befreundeten civilisirten Mächten bietet es abermals eine unangenehme Grundfrage für maßvolles und wirksames, gemeinsames Handeln dar.“

In der „Kölnischen Zeitung“ wird ausgeführt:

„Die Antwort bewegt sich vollständig in den Bahnen, die auch in den vorhergehenden Kundgebungen des Deutschen Reiches befolgt worden sind. Sie ist von größter Entschiedenheit in der Frage der Sühne, maßvoll aber in der geforderten Ausdehnung der Strafe. Die Kaiserliche Depesche weist zutreffend darauf hin, daß nur durch eine wirkliche und ausreichende Sühne die Wiederkehr solcher Ereignisse unmöglich gemacht und den Ausländern Sicherheit der Person, der Habe und des Glaubens gewährleistet werden könne. Auch in Bezug auf die Verhandlungen zeigt der Kaiser das selbe Entgegenkommen, indem er dem Herrscher Chinas volle Sicherheit verbürgt und alle seinem Rang entsprechenden Ehrungen, wenn er nach Peking zurückkehren und dort die Verhandlungen mit den Vertretern der Mächte aufnehmen will. Indem der Kaiser die Rückkehr nach Peking anregt, hat er ein praktisches Mittel gezeigt, wodurch die Friedensverhandlungen ungemünzt beschleunigt und auf eine nützliche Grundlage gestellt werden können. Mit der Kaiserlichen Depesche ist den Chinesen, soweit das bei ihnen überhaupt möglich ist, jede Ausflucht genommen worden, und sie werden nun Farbe bekennen müssen, ob es ihnen ernst ist mit ihren Erklärungen der Reue und ihrer Bereitwilligkeit, Sühne zu gewähren, oder ob wir es abermals nur mit einer jener verlogenen Spiegelfechtereien zu thun haben, in denen die Chinesen Meister sind. Als eine weitere Folge der Kaiserlichen Depesche betrachten wir es auch, daß nunmehr auch für alle anderen Mächte vollste Klarheit geschaffen werden wird über die Absichten, die China wirklich befehlen. Denn wenn der Kaiserliche Brief ausweichend beantwortet wird, oder wenn den Versprechungen die Thaten nicht nachfolgen, so werden auch diejenigen Mächte, die bisher noch ein gewisses Vertrauen in den guten Willen und die Ehrlichkeit der Chinesen setzten, von dieser Auffassung nothgedrungen zurückkommen müssen. In dieser Beziehung scheint uns die Kaiserliche Depesche durchaus geeignet, die jetzt noch manchmal vermistete Klarheit und Uebereinstimmung herzustellen.“

Die „Germania“ bemerkt:

„Das Antwortschreiben des Kaisers ist bei aller sachlichen Entschiedenheit in Töne sehr verbindlich gehalten, wird daher nicht verfehlen, in Peking einen günstigen Eindruck hervorzuheben. Ein bedeutendes Zugeständnis hat Kaiser Wilhelm dem Kaiser Kwangsi gemacht, indem er sich damit einverstanden erklärt, daß die bösen Rathgeber vom Kaiser Kwangsi der verdienten Strafe zugeführt werden, und zu diesem Zwecke nur die Beihilfe der christlichen Nationen anbietet. Ob freilich chinesischerseits eventuell das richtige Strafmaß angewendet worden ist, darüber wird das Urtheil wohl den Mächten vorbehalten bleiben müssen.“

Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ führen aus:

„Die Kaiserliche Antwort bildet einen treuen Ausdruck der leitenden Grundzüge, die die deutsche Politik gegenüber den chinesischen Wirren von Beginn an fest im Auge behalten. Sie betont nochmals die Nothwendigkeit einer ausreichenden Sühne für die geschehenen Verbrechen, einer Sühne, die sich nicht zu einer leeren Formalität verflüchtigt, sondern die sich Haupt der Schuldigen schwer trifft und für lange Zeit ein warnendes Mal aufträgt gegen jede neue Regung des bestialischen Geistes, der seit dem Frühjahr in China wüthet. Zugleich ist das Antworttelegramm des Kaisers eine sprechende Widerlegung jener verwerflichen Ausstellungen unserer Demokraten sozialistischen und bürgerlichen Gepräges, sowie gewisser übelwollender ausländischer Stimmen, die der deutschen Politik uferlose, ehrwürdige Bestrebungen unterlegen.“

In der „Post“ lesen wir:

„Die Antwort Seiner Majestät des Kaisers bleibt auf dem Standpunkt beharren, den bereits das bekannte Circulartelegramm des Grafen Bälou eingenommen hat. Daß der Kaiser von China so dringend seinen Wunsch nach Frieden ausdrückt und sich deshalb persönlich an Seine Majestät den Kaiser wendet, ist mit Vergnügen zu begrüßen. Ob dieser Wunsch aber ehrlich und aufrichtig gemeint ist, muß sich daran zeigen, ob der Kaiser von China sich bereit findet, die ihm von Deutschland auferlegte zugleich gerechte und maßvolle Bedingung zu erfüllen.“

Die „Börsliche Zeitung“ betont:

„Dieses Kaiserliche Schreiben wird in der ganzen gestritten Welt wegen des verbindlichen und doch festen Tones, der darin angeschlagen wird, beifällig aufgenommen werden. Der Kaiser

kommt dem Beherrscher des Reichs der Mitte ein gutes Stück entgegen und zeigt sich aufrichtig bestrebt, ihm goldene Brücken zu bauen, nachdem Kaiser Kwangsi ihn in fast demüthiger Weise gebeten hat, allem Groll zu entsagen und die Hand nicht zurückzuweisen, die er ihm zum Frieden entgegenstreckt.“

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt:

„Zu einem Entschluß, der erstlich darauf berechnet ist, im Reich der Mitte das Verständniß für den Ernst der Lage zu verschärfen, werden die Bedingungen für die Verständigung ohne Umschweife dargelegt. Kaiser Wilhelm bewegt sich darin ganz auf der diplomatischen Grundlinie, die das letzte Rundschreiben des Grafen Bälou vorgezeichnet hat.“

Münchener „Allgemeine Zeitung“:

„Die Antwort unseres Kaisers auf das Telegramm des Kaisers von China dürfte geeignet sein, die Einigkeit der Mächte zu stärken, soweit diese mehrfach als im Wanken und Weichen begriffen erschienen konnte. Selbst in der amerikanischen Antwort auf die v. Bälou'sche Circularnote wird die Befreiung der hohen Schuldigen als ein unerlässliches Erforderniß endgültiger Friedensfindung erklärt. Bisher in der amerikanischen Antwort auf die v. Bälou'sche Circularnote wird die Befreiung der hohen Schuldigen als ein unerlässliches Erforderniß endgültiger Friedensfindung erklärt. Bisher in der amerikanischen Antwort auf die v. Bälou'sche Circularnote wird die Befreiung der hohen Schuldigen als ein unerlässliches Erforderniß endgültiger Friedensfindung erklärt. Bisher in der amerikanischen Antwort auf die v. Bälou'sche Circularnote wird die Befreiung der hohen Schuldigen als ein unerlässliches Erforderniß endgültiger Friedensfindung erklärt.“

Die „Süddeutsche Reichskorrespondenz“ schreibt:

„Die soeben von deutscher amtlicher Seite bewirkte Veröffentlichung des Depeschenwechsels zwischen Kaiser Wilhelm II. und dem Kaiser von China erfolgte gerade rechtzeitig, um den Heterereien, welche wiederum in der englischen Presse gegen die deutsche Politik in China begonnen haben, den Boden zu entziehen. Der Deutsche Kaiser hält nach wie vor an der Auffassung fest, daß die begangenen Gewaltthaten in Wirklichkeit gesühnt werden und Sicherheit gewährt werde gegen die Wiederholung derselben. Das war das Programm, mit welchem die Aktion der deutschen Politik begonnen worden ist und das muß das Programm für die Durchführung dieser Politik bis zum letzten Ende bleiben. Dem Ernste der Lage angemessen ist die ernste und energische Sprache, welche das Telegramm des Deutschen Kaisers führt und in der wiederholten Betonung des gemeinsamen Wirkens der Vertreter aller befreundeten Nationen wird auf neue der Bemerkung erbracht, daß Deutschland keine Sonderaktion will und keine Sonderinteressen verfolgt. Kaiser Wilhelm führt in seiner Depesche an den Kaiser von China die Sache der christlichen Kultur. Schon diese unbestreitbare Thatsache allein sollte genügen, um die auswärtigen Gegner zum Schweigen zu bringen und den Völkern dahem das Ohr jedes Vaterlandsfreundes zu verhallen. Zene finden aber leider bei uns immer noch ihren Anhang und kommen auf ihre Rechnung.“

(Telegramme.)

* **Wien**, 4. Okt. Wie die „Pol. Corr.“ erfährt, findet die Antwort des Deutschen Kaisers auf das Telegramm des Kaisers von China in Wiener politischen Kreisen freundliche Würdigung. Eine hervorragende Persönlichkeit dieser Kreise drückte die Ueberzeugung aus, die vom Deutschen Kaiser aufgestellten Forderungen könnten bei keiner beteiligten Macht kritische Anfechtung erfahren.

* **Paris**, 4. Okt. Die „Debats“ schreiben: Der Brief Kaiser Wilhelm's an den Kaiser von China kennzeichnet den Willen des Kaisers, im Verein mit der übrigen civilisirten Welt die nöthigen Sühnemassregeln zu verlangen, und zwar auf dem Gebiete, wo die nachgebügten Mächte zusammengehen können. Die hoheitsvollen Worte des Kaisers an den chinesischen Kaiser waren die einzig gebührende Sprache, von dem Augenblick an, wo man den Kaiser Kwangsi für das begangene Unrecht nicht persönlich verantwortlich machen wollte. Durch diese Worte gibt der Kaiser den Willen aller Mächte kund, indem er die unabwiesliche Zustimmung zur Bedingung für die verlangte Vermittelung macht.

* **London**, 3. Okt. Da Kaiser Wilhelm's Brief an den chinesischen Kaiser diesem die Bestrafung der an den Unthaten Schuldigen zugekehrt, wenn auch nur im Zusammenwirken mit den Vertretern der Interventionsmächte, so ist das Washingtoner Kabinett nunmehr bereit, mit den übrigen Mächten wieder zu kooperieren.

Die Friedensverhandlungen.

* **Berlin**, 4. Okt. Der Kaiser von China ließ den Mächten ein vom 25. September datirtes Edikt unterbreiten, worin die Bestrafung einer Anzahl namentlich aufgeführter Prinzen und Großwürdenträger wegen Begünstigung der Boxer angeordnet wird. In Voraussetzung der Echtheit dieses Ediktes hat die deutsche Regierung zur Durchführung der in ihrer Circularnote vom 17. September angeregten Verfahrens den Mächten weiter vorgeschlagen, sich nunmehr dahin zu einigen, ihre diplomatischen Vertreter in China zur Prüfung und Begutachtung folgender drei Punkte anzuweisen: 1. Ob die in dem Edikt enthaltene Liste der strafbaren Personen genügend und richtig ist! 2. Ob die in Aussicht gestellten Strafen angemessen sind! 3. In welcher Weise die Ausführung der Bestrafung von den Mächten zu kontrollieren ist! Die bisher vorliegenden Meldungen über die Aufnahme dieses Vorschlages durch die Mächte berechtigen zu der Annahme, daß sich allseitiges Einverständnis darüber ergeben dürfte.

* **Washington**, 4. Okt. Man hat guten Grund anzunehmen, daß eine baldige Annäherung der Mächte bezüglich der chinesischen Angelegenheit erfolge. Diese Ansichten nehmen zu durch die Uebereinstimmung in den Ansichten Amerikas und Deutschlands. Staatssekretär Hay hatte eine Konferenz mit dem deutschen Geschäftsträger, woraus hervorging, daß beide Regierungen das selbe Ziel verfolgen. In hiesigen deutschen Kreisen sieht man das Kaiserliche Edikt, bezüglich Bestra-

fung des Prinzen Tuan und seiner Helfer, als einen Ausdruck des Unmuthes seitens China an, die verantwortlichen Urheber der Unruhen zu behandeln, wie sie es verdienen.

London, 4. Okt. Die „Times“ melden aus Peking vom 20. September: Wenn Unterhandlungen in Tientsin gepflogen werden, könne Li-Hung-Tschang, der Befehlshaber der Provinz sei und in Tientsin residire, nicht Bevollmächtigter für dieselben sein.

Berlin, 4. Okt. Das Truppentransportschiff „Valdivia“ ist am 3. d. M. in Colombo eingetroffen.

St. Petersburg, 4. Okt. Ueber die Kolonne des Generals Fleischer wird gemeldet: Die Kolonne, bestehend aus 6 Bataillonen und 10 Geschützen und 2 Sotnien, verdrängte nach hartnäckigem Kampfe die Truppen des Generals Schupe, bestehend aus 6000 Mann mit Artillerie aus einer ganzen Reihe besetzter Ortschaften und nahm das alte Kiutschwang ein. Die Chinesen flohen nordwärts. Von den Russen wurden 7 Offiziere und 18 Mann verwundet, die Chinesen hatten starke Verluste, eine Fahne, deren Träger getödtet wurde, und eine Kanone wurden erbeutet. Am gleichen Tage unternahm der Oberst Artamonow auf Befehl des Generals Subbotich mit zwei Schwadronen Kavallerie eine Rekognoszierung vor dem allgemeinen Vorrücken gegen die chinesische Stellung südlich von Nischanshaw. Er erkundete mit Erfolg die Planken und das Centrum der Position und näherte sich auf 300 Schritt dem Feinde, der ihn mit Gewehr- und Geschützfeuer empfing. Es zeigte sich hierauf, daß die Chinesen mit 14000 Mann bisjplintirter Truppen und 30 Geschützen eine starke Position einnahmen. Ferner wurde bestätigt, daß die Eisenbahn überall zerstört und die Schwellen weggebracht waren, die Schienen dagegen geblieben seien.

Shanghai, 4. Okt. Neutermelbung. Ein auswärtiger Beamter erhielt die Nachricht, daß Schanghai-kwan von den Deutschen und Russen genommen sei.

Der japanische Ministerwechsel.

In Bezug auf die von der öffentlichen Meinung erörterte Frage, ob nicht der Kabinettswechsel in Japan den Eintritt eines neuen Elements in den Gährungsprozess der chinesischen Angelegenheit bedeute, wird uns aus London Folgendes mitgetheilt: Die Erwägung der Möglichkeit, daß die Berufung des Marquis Ito an die Spitze der Geschäfte vielleicht der Haltung des Kabinetts von Tokio in der ostasiatischen Krise eine von der bisherigen abweichende Richtung geben werde, kann nach der Versicherung japanischer Kreise nur denjenigen sich aufdrängen, denen die Bedeutung des genannten Staatsmannes nur ungenügend bekannt ist. Es sei begreiflich, daß man im Auslande erst Symptome der Anschauungen, welche der künftige Ministerpräsident über die in der jetzigen Verwicklung für Japan angeordnete Politik hegt, abwarten zu sollen glaubt. Die über die Vorgänge in Tokio Unterrichteten seien jedoch nicht darauf angewiesen, nach solchen Anzeichen auszufragen, da ihnen der Einfluß, den Marquis Ito auch bisher auf den Gang der Angelegenheiten ausgeübt hat, darüber hinreichenden Aufschluß biete. Die Stellung dieses hervorragenden Staatsmannes sei auch zu Zeiten, wo er kein Regierungsamt bekleide, eine außergewöhnliche und es sei jeder Zweifel ausgeschlossen, daß Marquis Ito, der zu dem Kaiser jederzeit Zutritt hat, während des ganzen Verlaufes der chinesischen Frage dessen erster vertraulicher Rathgeber war und daß der bisherige Ministerpräsident, Yamagata, wie überhaupt auf dem Gebiete der auswärtigen Politik auch bei der Behandlung des chinesischen Problems seine Ansichten dem Urtheile des Marquis Ito völlig untergeordnet hat. Die Tendenzen, welche die japanische Regierung bisher leiteten, werden voraussichtlich durch den neuen Ministerpräsidenten mit größerer Selbstständigkeit und bedeutender diplomatischer Gewandtheit zur Geltung gebracht werden, eine Schwächung im Kurze werde aber gewiß nicht eintreten.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, 4. Oktober.

Ihre Königliche Hoheiten der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin sind gestern Abend von Schloß Mainau nach Koblenz abgereist, von wo Höchstselben sich dann zu dem am 6. d. M. in Kiel stattfindenden Eiapellauf des Kreuzers F, bei dem Ihre Königliche Hoheit die Erbgroßherzogin infolge Einladung Seiner Majestät des Kaisers die Taufe vollziehen wird, begeben werden. Die Erbgroßherzoglichen Herrschaften wohnen in Kiel bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Heinrich von Preußen.

Der königlich italienische Botschafter Graf Lanza, welcher mit dem Botschaftssekretär Orsini den gestrigen Tag auf Schloß Mainau verweilte, reiste heute Vormittag 10 Uhr nach Friedrichshafen und sollte dort heute Mittag von Seiner Majestät dem König von Württemberg empfangen werden. Hiernach gedenkt der Botschafter sich nach Berlin zu begeben.

Heute Abend trifft Major von Schwerin zur Vortragserhaltung in Schloß Mainau ein.

** Die Umie Turin-Sabona, die infolge eines starken Orkanes unterbrochen war, ist wieder hergestellt.

Sitzung der Strafkammer III vom 3. Oktober. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Dr. r. r. Vertreter der Groß- Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt Dr. G. r. s. c. Unter der Anklage, sich des schweren Diebstahls schuldig gemacht zu haben, erschien im heutigen ersten Falle der 32 Jahre alte Tagelöhner Adam Adrian aus Reichenbach vor der Strafkammer. Er war in der Nacht vom 26. auf 27. Juli zu Gernsbach über einen Kattenzaun in den abgeschlossenen Garten des Prokuristen Fels eingestiegen und hatte dort Bettwäsche im Werthe von 15 M. entwendet. Adrian wurde wegen dieses Diebstahls zu fünf Monaten Gefängniß verurtheilt.

Unter Ausschluß der Öffentlichkeit kam die Anklage gegen den 63 Jahre alten Hausierer Rodolphe aus Königsberg wegen Sittlichkeitsverbrechen zur Verhandlung. Dieser Angeklagte, der sich am 4. August zu Bietigheim eines Verbrechens im Sinne des § 176 des Reichsstrafgesetzbuchs schuldig gemacht, erhielt sechs Monate Gefängniß.

Beim Abrufen eines Neubaus in Weingarten ereignete sich am 25. Mai ein schwerer Unglücksfall. Es hatte sich beim Niederlegen des Gerüstes ein Hebel, der nicht genügend befestigt war, gelöst, was zur Folge hatte, daß ein Theil des Gerüstes, auf dem der Maurer Hammer arbeitete, einstürzte und den Maurer mit in die Tiefe riß. Hammer trug ziemlich schwere Verletzungen davon, an denen er heute noch zu leiden hat. Für diesen Unfall machte die Staatsanwaltschaft auf Grund der vorgenommenen Untersuchung den Maurer Franz Gantner aus Jöhlingen strafgerichtlich haftbar. Sie erhob gegen ihn Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung, wobei sie vor der Annahme ausging, daß Gantner, der die Arbeiten an dem Neubau zu beaufsichtigen hatte, verpflichtet gewesen sei, für eine genügende Befestigung der einzelnen Gerüsttheile Sorge zu tragen. Gantner habe dies aber nicht gethan und dadurch das Unglück verursacht. In der heutigen Verhandlung erhob Gantner zunächst Widerspruch gegen die Auffassung, daß er der Aufsicht über am Bau beschäftigten Personen gewesen sei. Er habe als Maurer am Bau gearbeitet wie die anderen Maurer aus und feinerlei Vollmachten, den Bau zu leiten, bebesen. Das Gerüst habe er nicht aufschlagen lassen, daselbe sei vielmehr nach den Anordnungen seines Meisters, des Maurermeisters Wölflinger, hergestellt worden. Ihn treffe deshalb auch keine Verantwortung für den Zusammenbruch des Gerüstes. Auf Grund der Ergebnisse der heutigen Hauptverhandlung konnte der Gerichtshof ein strafbares Verschulden des Angeklagten als nicht festzustellen ansehen und erkannte deshalb auf Freisprechung.

Das Schöffengericht Rastatt bestrafe in seiner Sitzung vom 24. Juli den Tagelöhner Anton Schwarz, den Maurer Otto Schwarz, den Schneider Otto Badier und den Schreiner August Böllig, alle aus M. a. N., wegen Körperverletzung mit je drei Wochen Gefängniß. Gegen dieses Urtheil legten die genannten Angeklagten die Berufung ein. Otto Badier wurde freigesprochen, die Berufung der andern drei Angeklagten dagegen verworfen.

Die beiden nächsten Fälle wurden hinter geschlossenen Thüren verhandelt. Der Gerichtshof verurtheilte: die 22 Jahre alte Anna Kubler aus Rastatt und den 18 Jahre alten Kellerer Matäus Grimmig aus Zuzenhausen zu je sieben Wochen Gefängniß, abzüglich drei Wochen Untersuchungshaft, wegen Verbrechens gegen § 218 des Reichsstrafgesetzbuchs; den 27 Jahre vorkeltraten, 38 Jahre alten Tagelöhner Josef Darrschnabel aus Bietigheim zu ein Jahr sechs Monaten Gefängniß und drei Jahren Ehrverlust und dessen Stiefschwester, die 19 Jahre alte Anna Darrschnabel aus Bietigheim, zu vier Monaten Gefängniß.

In der Berufungssache des Schloßers Albert Bauche aus Münchenhof, den das Schöffengericht Rastatt wegen Uebertretung des § 361 des Reichsstrafgesetzbuchs mit acht Tagen Haft bestrast hatte, erkannte die Strafkammer auf Verwerfung der Berufung.

Heidelberg, 3. Okt. Das Stadttheater ist am letzten Sonntag wieder eröffnet worden. Der Zuschauerraum erscheint in der neuen elektrischen Beleuchtung außerordentlich freundlich und gefällig. Für die Eröffnungsvorstellung war das neue Lustspiel „Flottenmanöver“ ausgewählt worden, das heifällige Aufnahme fand. Die Schauspielkräfte, die man bis jetzt kennen lernte, — die Oper beginnt erst nächste Woche, — versprechen viel Gutes.

Baden, 3. Okt. Am kommenden Sonntag Vormittag 11 Uhr findet im Saale des Konversationshauses hier selbst die Konferenz des engeren Ausschusses der national-liberalen Partei Badens statt. An derselben werden auch die national-liberalen Abgeordneten des badischen Landtags theilnehmen. — Das am 16. und 17. September vom hiesigen Städtischen Kurcomité veranstaltete Wohltätigkeitsfest zu Gunsten des Hilfscomités in Distanen hat einen über Erwarten günstigen Erfolg gehabt, indem dasselbe ein Reinertragniß von 11494 M. 15 Pf. ergeben hat. Das Kurcomité spricht allen, welche zu diesem schönen Erfolge beigetragen haben, den herzlichsten Dank aus.

Vom Bodensee, 3. Okt. Auf der Insel Reichenau fällt der Herbst nach Menge und Güte sehr befriedigend aus und nähert sich dem 1898er Ertragniß. Das Mostgewicht beträgt nach Dechäle beim Weißwein 62 bis 65 Gr.; beim Rothwein 70, 75 bis 80 Grad, je nach Lage der Reben. Gestern wurde auf Bemartung Zinnenhaas und Rippenhausen im Gewann Hochberg mit der Weinlese begonnen. Hierbei wog der Most des Rothgewächses 75 bis 78 Gr. und Weißgewächses 58 bis 60 Grad nach Dechäle. In Horn, Amt Sigmaringen beginnt die Weinlese Donnerstag den 4. Oktober. — Nachdem am Montag Abend 9 Uhr in der oberen Seegegend elektrische Phänomene eingetreten waren, stieg gestern Mittag die Temperatur bis zu + 19 Gr. R., während heute Früh infolge Drehung des Windes nach Süd-Südwest sich ein leichter Regen einstellte.

Landwirthschaftliche Besprechungen und Versammlungen.

Sonntag, 7. Okt. Landwirthschaftliche Besprechungen, verbunden mit Vorträgen, in Böhlingen, Leipsferdingen, Ringelbach, Eppingen, Roth.

Sonntag, 14. Okt. Landwirthschaftliche Besprechung mit einleitendem Vortrag in Schönbunn. — Verbandversammlung des Verbandes der badischen landwirthschaftlichen Konsumvereine in Bodersweier.

Der Krieg zwischen England und Transvaal.

(Telegramme.)

London, 3. Okt. Eine Depesche von Lord Roberts aus Prätoria vom 2. Oktober meldet: ein Convoi von 22 Wagen der unter einer Eskorte von 60 Mann Kavallerie nach Vryheid ging, wurde gestern von 140 Büren bei Sejagersdrieff angegriffen. 12 Mann entkamen. Natalfreiwillige sind abgejant worden, um in Erfahrung zu

bringen, was aus den übrigen geworden ist. — In der letzten Nacht brachten die Büren einen Eisenbahnzug bei Panstation zum Entgleiten. Im Zuge befanden sich drei Kompagnien von der Goldstream-Garde und andere Truppen. Fünf Mann sind todt, ein Offizier und 13 Mann verwundet.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Weimar, 4. Okt. Nachdem gestern Nachmittag 4 Uhr die Leiche des Prinzen Bernhard Heinrich eingeseget worden war, erfolgte heute Nacht 1 Uhr die Ueberführung derselben hierher. Der Sarg wurde vom Bahnhofe aus mit militärischer Begleitung durch die Straßen nach der Fürstengruft überführt, wo heute zahlreiche Blumenpenden niedergelegt wurden.

Berlin, 4. Okt. Die „Nationalzeitung“ kann die Nachricht, daß absolut keine Rede von Böllen auf Kapradulie der Textilindustrie sei, in sofern bestätigen, als in den jüngsten Verhandlungen der landwirthschaftlichen Kommission des wirthschaftlichen Ausschusses der Wollzoll-erörtert, aber als unmöglich erkannt wurde.

Paris, 4. Okt. Lasserriere, der bisherige Generalgouverneur von Algerien, übernahm das Amt als Generalprokurator am Kassationshofe an Stelle Manau's. — Das Dekret, wodurch Jonnart zum Nachfolger Lasserriere's ernannt wird, wird am Freitag im „Journal officiel“ erscheinen.

London, 4. Okt. Bis 1 Uhr Nachts wurden 210 Ministerielle und 75 Mitglieder der Opposition gewählt. Die Ministeriellen gewannen sieben, die Oppositionellen zehn Sitze.

Lima, 4. Okt. Der Kongreß beschloß, dem Kabinett wegen der Angelegenheit des früheren Finanzministers Valaunde ein Adelsvotum auszusprechen. Im neuen Kabinett wird Almenara das Präsidium und das Portefeuille des Handels, Osma das Auswärtige, Zapata das Innere, Villanueva die Justiz, Portalla den Krieg und Jovar die öffentlichen Arbeiten übernehmen.

Kumassi, 3. Okt. Oberst Wilcofs traf am 30. September auf eine große Abtheilung Achantis, die eine starke Stellung an einem Hohlwege im Gebüsch inne hatte. Nach zwei vergeblichen Angriffen gelang es beim dritten Angriff, den Feind zu vertreiben. Die Dörfer wurden verbrannt. Wilcofs verlor 36 Mann einschließlich fünf englische Offiziere, die verwundet wurden.

Geschichtliches.

Rom, 4. Okt. (Telegr.) Wie berichtet wird, gedrehte das im Vatikan gestohlene Geld nicht der Administration des apostolischen Palais, sondern war persönliches Eigentum des Papstes und zu einer Spende für religiöse Werkthätigkeit bestimmt. Die „Tribuna“ sagt, die italienische Polizei habe im Juli 1899 dem Vatikan mitgetheilt, es werde ein Diebstahl im Vatikan vorbereitet. Der That sind vier bestimmte Personen verdächtig, wovon heute zwei festgenommen sind.

Warschau, 4. Okt. (Telegr.) Am Abend des 1. Oktober ging in der Nähe von Brest-Kujawski, Gouvernement Warschau, ein Ballon nieder, der am Abend des 30. September mit dem Grafen de la Bauz in Paris aufgestiegen war. Der Graf befindet sich wohl.

Baku, 3. Okt. (Telegr.) In den Rappthagraben von Bidi, Erbat brach ein Brand aus, wodurch ein Schaden von mehr als 200000 Rubel herbeigeführt wurde. — Auch in Stabuntschaka litten 108 Rappthabrunnen durch Feuer schwer.

Großherzogliches Hoftheater.

Spielplan.

Im Hoftheater Karlsruhe.

Freitag, 5. Okt. Abth. A. 7. Ab. Vorst. (Kleine Preise.) Zum erstenmal: „Zugendhof“, Lustspiel in 4 Akten von R. Stowronski. Anfang 7 Uhr, Ende halb 10 Uhr.

Sonntag, 6. Okt. Abth. B. 7. Ab. Vorst. (Mittelpreise): „Regina, oder Die Macodre“, Oper in 3 Aufzügen von Albert Vorhing. Anfang 7 Uhr, Ende nach halb 10 Uhr.

Sonntag, 7. Okt. Abth. A. 8. Ab. Vorst. (Mittelpreise): „Figaro's Hochzeit“, komische Oper in 4 Aufzügen, von W. A. Mozart, Dichtung von Lorenzo da Ponte. Anfang halb 7 Uhr, Ende nach halb 10 Uhr.

Wetterbericht des Centralbureaus für Meteorologie u. Hyg. vom 4. Okt. 1900.

Die Depression, welche gestern über Skandinavien gelegen war, ist bis zur mittleren Ostsee weiter gezogen und gleichzeitig ist ein barometrisches Maximum über Mitteleuropa erschienen; hier ist deshalb Aufklaren eingetreten und die Temperaturen sind infolge kräftiger nördlicher Ausstrahlung gestiegen. Südlich von Island ist eine neue Depression erschienen, welche in ganz Nordwesteuropa unruhiges Regenwetter hervorruft. Das rasche Fallen des Ortsbarometers läßt erkennen, daß die Depression ihren Wirkungskreis weiter ausbreitet, es ist deshalb trübes und etwas wärmeres Wetter mit Regenfällen zu erwarten.

Witterungsbeobachtungen der Meteorol. Station Karlsruhe.

	Barom.	Therm.	Abf.	Feuchtheit	Wind	Himmel
	mm	in C.	in mm	in %	Stärke	Wolken
3. Nachts 9 ⁰⁰ U.	754.6	13.0	9.6	87	SW	heiter
4. Morgs. 7 ⁰⁰ U.	755.5	7.8	7.2	92	NE	bedeckt
4. Mittags. 2 ⁰⁰ U.	753.6	18.2	9.1	58	„	heiter

Höchste Temperatur am 3. Oktober: 17.5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 6.9.

Niederschlagsmenge des 3. Oktober: 4.7 mm.

Wasserstand des Rheins. Magau, 4. Okt.: 3.34 m, gestiegen 2 cm.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

Statt jeder besonderen Anzeig.
Todes-Anzeige.

Tieferschüttert mache ich Verwandten und Freunden die schmerzliche Mitteilung, dass mein innigstgeliebter, treubesorgter Mann

Herr Hermann Helmle,
Grossh. Markgräf. Domänendirektor,
in Salem am Herzschlage heute plötzlich verschieden ist.
Karlsruhe, den 2. Oktober 1900.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Frau Luise Helmle.

Die Beisetzung findet Donnerstag Nachmittags 4 Uhr in Salem statt. E 284

Fachkurs * * *
für Korrespondenten.

Unterrichts-Fächer: Stenographie, Maschinenschreiben, Phonographie, deutscher Briefstil, Registratur-Weisen, Servicefertigkeiten, Briefverfahren, Bureau-Arbeiten. E 222,3

Kursdauer 5 Monate. Beginn 15. Oktober.
— Dieser Kurs ist eine Spezial-Schule für Stenotypisten. —
Beste Gelegenheit für gebildete Mädchen, sich durch gründliche Schulung für einen lohnenden Lebensberuf vorzubereiten.

Handels-Schule Stolzenberg,
Oos/Baden-Baden.

Neuheiten
in
Damen- und Herren-Kleiderstoffen

empfehlen
in besten Fabrikaten zu billigsten Preisen; Muster gerne zu Diensten E 121,2

Christ. Oertel,
Kaiserstraße 101/103.
Filiale: Werderstr. 48.
Manufakturwaren-, Betten- und Ausstattungs-Geschäft. — Uebernahme ganzer Aussteuern.

E 286. Durlach.
Emilie Bohnenberger'sche
Reisestipendien-Stiftung für
badische evangel. Theologen.

Aus der obengenannten Stiftung ist für das Jahr 1900/1901 ein Reisestipendium von etwa 400 M. an einen badischen evangel. Theologen zu vergeben, welcher nicht länger als drei Jahre recipirt ist und im Hauptexamen mindestens die Note „gut“ erhalten hat.

Die Bewerbungen sind mit der erforderlichen Nachweisung über den wissenschaftlichen Bildungsgang innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Durlach, den 3. Oktober 1900.
Der Verwaltungsrath:
Fr. Bechtel, Kirchenrath.

Bürgerliche Rechtskreise.
Ladung.

E 285,2. Neustadt. Die Weinhandlung Julius Rothschild in Freiburg, vertreten durch die Rechtsanwälte Weil und Kaffenwiz daselbst, klagt gegen Johann Kabaletch, früher Wirth in Röhrenbach, jetzt an unbekanntem Orte, aus Baarentauf v. J. 1899 und 1900 auf Zahlung von 152 M. 16 Pf. nebst 4% Zins vom Klageaufstellungsstage an und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Neustadt (Schwarzwald) auf Freitag den 16. November 1900, Nachmittags 1/4 Uhr.

Die öffentliche Zustellung ist bewilligt.

Angebot.

E 269,1. Nr. 11203. Eberbach. Auf Antrag der ledigen Christina Hagenborn zu Rodolyn wird der verschollene Müller Konrad Hagenborn von Unterbiebach aufgefördert, sich spätestens in dem auf Dienstag den 30. April 1901, Vormittags 9 1/2 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls dessen Todeserklärung erfolgen würde. Zugleich werden alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu ertheilen vermögen, aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Eberbach, den 1. Oktober 1900.
Gr. Amtsgericht:
gez. König,
Heinrich,
Gr. Gerichtsschreiber.

Angebot.

E 280,1. Nr. 13377. Engen. Die ledige Näherin Regina Sterk von Mauenheim hat das Angebot des auf ihren Namen lautenden Sparfassebuchs Nr. 7266 der Spar- und Waisenkasse Engen, über eine Einlage von 1341 M. 47 Pf., dessen Verlust glaubhaft gemacht ist, beantragt. Der Inhaber des Sparfassebuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag den 21. Mai 1901, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und das Sparfassebuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung desselben erfolgen wird.

Engen, den 30. September 1900.
Gr. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Färber.

Konkurs.

E 278. Nr. 29322 I. Mannheim. Ueber das Vermögen des Geschäftsführers Fritz Zindel in Mannheim wurde heute Mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Kaufmann Friedrich Bühler hier.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Oktober 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Zugleich wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag den 19. Oktober 1900, Vormittags 1/10 Uhr, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag den 9. November 1900, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Abth. III (Zimmer 2) Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Oktober 1900, Vormittags 11 Uhr, Anzeige zu machen.

Mannheim, den 1. Oktober 1900.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
Fertig.

Angebot.

E 228. Nr. 28507. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Max Stern-Glreich in Mannheim, Inhaber der Firma Cyplop-Fahrradwerke Max Stern-Glreich in Mannheim ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Gebühren der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf Freitag den 26. Oktober 1900, Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht III dahier bestimmt.

Mannheim, den 22. September 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Fertig.

E 287. Durlach.
Dr. Fauth'sche Familien-
und evangelische Stipendien-
Stiftung.

Für das Studienjahr 1900/1901 sind aus obiger Stiftung folgende Stipendien zu verleihen:

1. Drei Stipendien zu je 300 bis 600 M. für studierende Söhne der zu Abtheilung A. II berechtigten Familien.
2. Ein Reisestipendium B. von 350—700 M. für einen badischen evangel. Theologen, welcher noch nicht länger als zwei Jahre recipirt ist und im Hauptexamen mindestens die Note „gut“ erhalten hat.
3. Drei Stipendien C. von je 200 M. für badische evangel. Theologie-Studierende.

Die Bewerbungen sind mit den statutenmäßigen Nachweisungen über den bisherigen wissenschaftlichen Bildungsgang innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Durlach, den 3. Oktober 1900.
Der Stiftungsrath:
Fr. Bechtel, Kirchenrath.

Öffene Stelle.

Bei diesseitigem Amtsgericht ist eine **Defopistenstelle** sofort bis 15. November ds. Js. zu besetzen. Tagesgebühr 3 M. nebst Schreibgebühren.

Gernsbach, den 1. Oktober 1900.
Gr. Amtsgericht.
Huffschmid.

Patent-Bureau
CKLEYER
INGENIEUR & PATENTANWALT

Karlsruhe, Kaiserstr. 17.
Telephon Nr. 1303. E 316,7

Karlsruhe, Augustastr. Nr. 9, wurde als durch rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich beendet durch Beschluß des diesseitigen Gerichts vom 26. September d. Js. aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. September 1900.
F. Hum,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

E 257. Nr. 46415. Pforzheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Fahrradhändlers Ludwig Harter in Pforzheim ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf Freitag den 12. Oktober 1900, Vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 18.

Pforzheim, den 26. September 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Vohrer.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Erbeinweisung.

E 86,2. Nr. 18557. Willingen. Von Gr. Amtsgericht zu Willingen wurde verfügt:

Die Witwe des am 9. Juli 1893 in Stodwald, Gemeinde St. Georgen, verstorbenen Tagelöhners Quirin Schleicher, Anna Dorothea geb. Meier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Einreden gegen dieses Gesuch sind innerhalb 3 Wochen hier zu erheben.

Willingen, den 18. September 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Bulmeier.

Erbeinweisung.

E 75,2. Nr. 12946. Sinsheim. Die Gr. Generalstaatskasse hat den Antrag auf Einweisung des Gr. Fiskus in Besitz und Gewähr des Nachlasses der am 17. Dezember 1899 in Hilsbach verstorbenen Näherin Emma Kroß gestellt.

Einreden hiergegen wären binnen drei Wochen bei Gr. Amtsgericht hier vorzubringen.

Sinsheim, den 21. September 1900.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Kumpf.

Bekanntmachung.

E 215,2. Nr. 19895. Karlsruhe. Das Verzeichniß der Stammerberechtigten des Freiherrl. von Selbener'schen Stammgutes in Karlsruhe, Reichenbach, Schwabach und Gottenheim liegt auf die Dauer des Monats Oktober bei dem unterzeichneten Gericht zur Einsicht der Stammerberechtigten offen.

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung desselben sind innerhalb der oben bezeichneten Offenlegungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei dem Amtsgericht geltend zu machen.

Karlsruhe, den 26. September 1900.
Gr. Amtsgericht, Abtheilung V.
W. Müller.

Strafrechtsspflege.
Ladung.

E 192,3. Nr. 56337. Karlsruhe. Gegen:

1. Stöber, Johann Otto, geb. 17. März 1878 zu Bödingen, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe,
2. Klumpp, Peter, Bäcker, geb. 21. Februar 1877 zu Bietigheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
3. Klumpp, Rius, geb. 17. Februar 1877 zu Bietigheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
4. Schmid, Albert, geb. 31. Januar 1877 zu Willingen, zuletzt daselbst wohnhaft,
5. Schmid, Hermann Heinrich, geb. 20. April 1877 in Uster (Schweiz), zuletzt in Baden,

ist das Hauptverfahren vor Gr. Landgericht — Strafkammer I — in Karlsruhe eröffnet, weil sie als Verantwortliche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichte militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben.

Bergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 des R.St.G.B.S.

Dieselben werden auf Donnerstag, 27. Dezember 1900, Vormittags 9 Uhr, vor die I. Strafkammer des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Gr. Bezirksämtern bezw. den Herrn Zivilvorstehenden in Heilbronn, Raftatt und Stodach über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Karlsruhe, den 28. September 1900.
Der Gr. Staatsanwalt:
Duffner.

Ladung.

E 281,1. Offenburg. Der am 8. Januar 1862 zu Schmiedheim geborene z. Zt. an unbekanntem Orte abwesende Israelit Kaufmann Josef Dreifuss wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch, den 28. November 1900, Vormittags 9 Uhr,

Ladung.

E 281,1. Offenburg. Der am 8. Januar 1862 zu Schmiedheim geborene z. Zt. an unbekanntem Orte abwesende Israelit Kaufmann Josef Dreifuss wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch, den 28. November 1900, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht Offenburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Offenburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Offenburg, den 29. September 1900.
S. Keller,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Ladung.

E 282,1. Nr. 16323. Rehl. Der Arbeiter Fritz Emil August Brauer von Rehl, zuletzt in Rehl wohnhaft, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Uebertretung gegen § 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag, 6. Dezember 1900, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Rehl a. Rh. zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Offenburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Rehl, den 1. Oktober 1900.
Kopf,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Ladung.

E 286,2. Wolfach. 1. Tagelöhner Eucharis Hader, geb. am 21. Februar 1865 in Oberwolfach, zuletzt dort wohnhaft, 2. Dienstknecht Heinrich Armbruster, geb. am 3. Juli 1867 zu Rastbrunn, zuletzt wohnhaft dort, 3. Dienstknecht Nikolaus Demmel, geb. am 27. April 1865 zu Wolfach, zuletzt wohnhaft in Wolfach, werden beschuldigt, als Landwehrmänner ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Uebertretung gegen § 360, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 28. November 1900, Vormittags 9 1/2 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Wolfach zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Offenburg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Wolfach, den 1. Oktober 1900.
Reich,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Lieferung von Pflastersteinen.

Die Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Mosbach beauftragt zur Herstellung von Straßenpflaster in Gerbach und Uelsheim etwa 1300 qm Pflastersteine aus Basalt, Melaphyr, Granit oder Porphyrt. Die Kopfbreite der Steine soll 14—16 cm, die Kopflänge 16—18 cm, die Kopfhöhe mindestens 7 cm, die Seitenflächen auf mindestens 8 cm vom Haupte ab rechtwinklig zu bearbeiten.

Die Lieferung muß bis 1. Mai 1901 vollzogen sein. Schriftliche Angebote pro 1 qm im fertigen Pflaster gemessen, frei Station Gerbach bezw. Uelsheim (Württemb. Bahnhof) wollen unter Einlegung eines Probepflastersteines bis 20. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, bei uns eingereicht werden, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote erfolgt.

Zuschlagsfrist 3 Wochen. E 283,1
Mosbach, den 1. Oktober 1900.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen

Die Lieferung der zur Abgrenzung des Bahngebietes, der Weganlagen und Netzparzellen der Strecke Ueberlingen-Neufahrten erforderlichen Grenzsteine soll öffentlich vergeben werden. Die bezüglichen Verzeichnisse und Bedingungen können auf unserem Geschäftszimmer Gerabergstraße Nr. 357 eingesehen oder auch gegen Einzahlung von 50 Pf. in Briefmarken bezogen werden.

Angebote werden bis 12. Oktober 1900, Nachmittags 4 Uhr, entgegen genommen.

Dieselben müssen verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen sein.

Ueberlingen, 27. September 1900.
Großh. Eisenbahninspektion.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Zu Theil II, Abth. A des deutsch-italienischen Gütertarifs ist ein vom 1. Oktober l. J. ab gültiges Ueberänderungs- und Ergänzungsblatt erschienen, welches einen neuen Ausnahmestarif (Nr. 38) für die Beförderung von unreinem (erdigen) Grabbitt in Wagenladungen von 10000 kg enthält.

Diese Drucksache ist bei unseren Verbandsstationen unentgeltlich zu beziehen.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1900.
Gr. Generaldirektion.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Zu Theil II, Abth. A des deutsch-italienischen Gütertarifs ist ein vom 1. Oktober l. J. ab gültiges Ueberänderungs- und Ergänzungsblatt erschienen, welches einen neuen Ausnahmestarif (Nr. 38) für die Beförderung von unreinem (erdigen) Grabbitt in Wagenladungen von 10000 kg enthält.

Diese Drucksache ist bei unseren Verbandsstationen unentgeltlich zu beziehen.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1900.
Gr. Generaldirektion.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Zu Theil II, Abth. A des deutsch-italienischen Gütertarifs ist ein vom 1. Oktober l. J. ab gültiges Ueberänderungs- und Ergänzungsblatt erschienen, welches einen neuen Ausnahmestarif (Nr. 38) für die Beförderung von unreinem (erdigen) Grabbitt in Wagenladungen von 10000 kg enthält.

Diese Drucksache ist bei unseren Verbandsstationen unentgeltlich zu beziehen.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1900.
Gr. Generaldirektion.